



Antwort zur Anfrage Nr. 1500/2023 der Stadtratsfraktion PIRATEN & VOLT betreffend
Verwendung der Reichsflagge in Kleingärten im städtischen Besitz (Piraten & Volt)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

- 1. Welche Richtlinien oder Regelungen gelten für die Verwendung von Fahnen und Flaggen auf Grundstücken im Eigentum der Stadt?**
- 2. Gibt es spezifische Vorschriften oder Verbote in Bezug auf die Verwendung von Reichskriegsflaggen oder weiteren Flaggen die in extremistischen Kreisen auf städtischen Grundstücken klar außerhalb der freiheitlich-demokratischen Grundordnung?**
- 3. Falls nein, ist es geplant Regelungen zu erlassen um ähnliche Vorfälle in Zukunft zu unterbinden?**

Mit Erlass vom 14.06.2021 hat das Ministerium des Innern und für Sport den Umgang der Ordnungs- und Polizeibehörden mit Reichs- und Reichskriegsflaggen geregelt. Diese Vorgaben gelten unabhängig davon, ob es sich um ein städtisches oder privates Grundstück handelt. Das Zeigen/Hissten dieser Flaggen stellt, mit Ausnahme der Kriegsflagge des Deutschen Reiches von 1935 bis 1945, keine Straftat dar.

Nach dem v.g. Erlass kann das Zeigen/Hissten einer Reichs(kriegs)flagge eine Gefahr für die öffentliche Ordnung darstellen und somit ein ordnungsbehördliches bzw. polizeiliches Einschreiten (Unterbindung und Sicherstellung sowie Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens) erforderlich machen, wenn in der Gesamtschau provokative und aggressive Begleitumstände hinzukommen, die geeignet sind, das geordnete staatsbürgerliche Zusammenleben der Bürger:innen zu beeinträchtigen und ein Klima der Gewaltdemonstration und potentieller Gewaltbereitschaft zu erzeugen.

Demnach ist eine Einzelfallbetrachtung erforderlich. Eine Gefahr für die öffentliche Ordnung kann bspw. vorliegen, wenn ein demonstratives Hissten der Flagge an einem Ort oder Datum mit historischer Symbolkraft erfolgt oder diese im Rahmen von paramilitärisch anmutende Versammlungen in Kombination mit Fahnen, Trommeln, Fackel oder Formationsmärsche oder das Skandieren ausländerfeindlicher oder anderweitig einschüchternder Parolen oder Liedtexte, gezeigt wird.

4. Hat die Stadt das Gespräch mit dem besagten Verein oder dem Stadtverband der Kleingärtner gesucht oder weitere Maßnahmen unternommen? Falls ja, welche und was war das Ergebnis der Gespräche und welche Konsequenzen gab es?

Ja, die Verwaltung steht im Austausch mit dem Stadtverband der Kleingärtner, auch in dieser Angelegenheit. Zudem wurde eine juristische Prüfung durch das Rechtsamt durchgeführt. Auch wenn die Verwaltung juristisch keine Handhabe gegen die in Rede stehende Beflaggung hatte, wurde die Fahne wieder eingeholt.

Mainz, 10 Oktober 2023

gez.

Manuela Matz
Beigeordnete